



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2014  
(OR. en)**

**6787/14  
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 7  
COMPET 128  
RECH 86  
ESPACE 30**

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3295. Tagung des Rates der Europäischen Union  
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und  
Raumfahrt)) vom 20./21. Februar 2014 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

#### A-PUNKTE (Dok. 6483/14 PTS A 13)

1. Beschluss des Rates mit Regeln und Verfahren für die Teilnahme Grönlands am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (GA)..... 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses [erste Lesung] (GA) ..... 4
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG [erste Lesung] (GA + E)..... 4
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates [erste Lesung] (GA)..... 5
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 [erste Lesung] (GA) .... 5
6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [erste Lesung] (GA + E) ..... 6
7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [erste Lesung] (GA) ..... 8
8. Neuer Rechtsrahmen – Angleichungspaket [erste Lesung] (GA + E)..... 9

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9. Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten "traditionellen" Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden, und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/659/EG (GA) ..... 17

**B-PUNKTE** (Dok. 6400/14 OJ/CONS 7 COMPET 101 RECH 67 ESPACE 22)

6. Sonstiges ..... 17
- f) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne [erste Lesung]
  - g) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung]
  - h) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung
10. Sonstiges ..... 18
- a) Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der zweiten Phase einiger von mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 185 durchgeführten Programmen [erste Lesung]
  - e) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum [erste Lesung]

\*\*\*

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

10. Sonstiges ..... 18
- b) Vorschläge für Verordnungen des Rates zu mehreren Gemeinsamen Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative (JTI JUs) nach Artikel 187

\*

\* \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

**1. Beschluss des Rates mit Regeln und Verfahren für die Teilnahme Grönlands am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (GA)**

17985/13 PESC 1557 RELEX 1193 WTO 356 UD 344  
+ COR 1 (cs)

Der Rat nahm den obengenannten Beschluss an (Rechtsgrundlage: Artikel 203 AEUV).

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 136/13 RELEX 1188 PESC 1553 WTO 355 UD 342 CODEC 3014

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

**3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG [erste Lesung] (GA + E)**

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

6414/14 CODEC 386 ENT 47 ENV 132 MI 157  
+ ADD 1 REV 1

17695/13 ENT 344 ENV 1196 MI 1157 CODEC 2944  
+ COR 1 (fi)  
+ ADD 1  
+ ADD 1 COR 1

vom AStV (1. Teil) am 19.2.2014 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der niederländischen Delegation fest (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

## **Erklärung der Niederlande**

"Die Niederlande können den mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss nicht billigen. Geräuschemissionsnormen für Kraftfahrzeuge sind ein wichtiges und kosten-effizientes Mittel zur Verringerungen von Geräuschemissionen an der Quelle und tragen somit zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Bürger bei.

Der Kompromiss wird vor allem wegen der Testmethoden abgelehnt, die den Einsatz abgenutzter Reifen erlauben. Wir gehen davon aus, dass die Fahrzeuge in der Praxis mehr Lärm verursachen als bei den Tests. Dies kann dazu führen, dass Fahrzeuge den Geräuschpegel im Straßenverkehr überschreiten."

### **4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 117/13 ENER 546 CODEC 2666

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV).

### **5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 16/14 COMER 15 WTO 22 PECHE 19 CODEC 124

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

**6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 115/13 PI 164 AUDIO 113 CULT 120 CODEC 2566

+ COR 1 (de)

+ COR 2 (lv)

+ COR 3 (de)

+ COR 4 (es)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung bei Stimmhaltung der polnischen Delegation gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

**Erklärung der Niederlande und Deutschlands**

"In der Richtlinie ist die Einsetzung einer Expertengruppe vorgesehen (Artikel 41), die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten wahrnehmen wird.

Der Klarheit halber möchten die Niederlande und Deutschland betonen, dass die Expertengruppe vom Gesetzgeber eingesetzt wird und daher nicht unter die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (ABl. L 304/47) fällt.

Außerdem möchten die Niederlande und Deutschland hervorheben, dass weder im Vertrag über die Europäische Union noch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist, dass dem Europäische Parlament bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Richtlinien und Verordnungen eine Rolle zukommt."

**Erklärung der Republik Slowenien**

"Slowenien unterstützt die Vereinheitlichung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten, mit der das effiziente und transparente Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung gewährleistet werden soll. Die Förderung und Erleichterung von Mehrgebietsrechten könnte sich positiv auf die Bereitstellung neuer Angebote für die Verbraucher und die Diensteanbieter auswirken.

Dennoch hat Slowenien während des gesamten Verfahrens Bedenken zu bestimmten materiellrechtlichen Vorschriften im Richtlinienentwurf zum Ausdruck gebracht. Slowenien vertritt die Auffassung, dass es für die Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist, die Regelung für die Erteilung von Genehmigungen an die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung weiterhin anzuwenden sowie deren Tätigkeiten zu beaufsichtigen. Die freie Erbringung von Dienstleistungen seitens der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung über die Grenzen ihres Niederlassungsmitgliedstaates hinaus könnte dazu führen, dass ein von einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung verwaltetes Repertoire in mehrere Repertoires aufgeteilt wird, die von mehreren Organisationen verwaltet werden. Nach Ansicht Sloweniens käme dies weder den Inhabern von Urheberrechten noch den Verbrauchern zugute.

Außerdem befürwortet Slowenien eine klarere Regelung der Zuständigkeiten der einschlägigen Behörden, die die Tätigkeiten der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung mit den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften koordinieren. Es wäre klug, die Behörde des Landes, in dem die Organisation tätig ist, mit der Aufsicht über das Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung zu beauftragen, da die materiellrechtlichen Vorschriften nicht in der gesamten Union einheitlich sind.

Aufgrund dessen hat Slowenien eine vorherige Genehmigung und Aufsichtsregelungen für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung befürwortet. Mit der Maßgabe, dass die einleitende Erklärung Nr. 37 über eine Regelung für die vorherige Erteilung einer Genehmigung und die Aufsicht in einem Mitgliedstaat in den Richtlinienentwurf aufgenommen wird, und im Interesse eines Kompromisses stimmt Slowenien dem endgültigen Kompromiss für den Richtlinienentwurf zu."

### **Erklärung Lettlands**

"Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff '*veikt uzņēmējdarbību*', der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie in Bezug auf den Niederlassungsort der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung verwendet wird, 'unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen' bedeutet und sich somit wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von '*to be established*' in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Richtlinie unterscheidet. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch so wesentlicher Rechtstermini zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird. Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff '*to be established*' in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit '*izveidot*' ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff '*izveidot*' wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Richtlinie eher gerecht.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen."

### **Erklärung der Republik Polen**

"Die Republik Polen begrüßt die positiven Ergebnisse hinsichtlich der Regeln zur Verbesserung des Funktionierens, der Leitung und der Transparenz von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung.

Des Weiteren begrüßt Polen, dass die Richtlinie sich nicht auf frühere Genehmigungsregelungen auswirken wird, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung anwenden.

Nach Ansicht Polens sollte jede neue Maßnahme zur Harmonisierung des Urheberrechts in der EU im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit Artikel 167 AEUV und mit dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sorgfältig analysiert werden. In diesem Zusammenhang hegt Polen nach wie vor Bedenken in Bezug auf das System der Mehrgebietslizenzen in Titel III der Richtlinie. Trotz der Gleichbehandlungsgarantie für das an eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung übertragene Repertoire ist es sehr wahrscheinlich, dass das System auf jeden Fall zu einer Stärkung der Position der größten Organisationen führen wird, die das populärste anglo-amerikanische Repertoire vertreten. Dies würde sich wiederum nachteilig auf die Repertoires mit begrenzter sprachlicher Präsenz in der EU auswirken und dem Grundsatz des Schutzes der kulturellen Vielfalt zuwiderlaufen. Außerdem sind neue Online-Unternehmen möglicherweise nicht am Erwerb von repertoire- und länderübergreifenden Lizenzen interessiert. Häufig ist es nicht die Lizenzvergabe, die sie an der Bereitstellung eines mehrere Gebiete umfassenden oder gesamteuropäischen Dienstes hindert, sondern es bestehen andere Hindernisse wie die Notwendigkeit, ihre Geschäftsstrategie an die nationalen Märkte und den Regelungsrahmen (z.B. Datenschutz, Verbraucherrecht) anzupassen, der Mangel an weithin zugänglichen elektronischen Zahlungsweisen (z.B. Zahlung mit Kreditkarten), weit verbreitete Verstöße gegen Exklusivrechte und die Notwendigkeit, den Erwartungen eines lokalen Publikums zu entsprechen. Infolgedessen ermöglicht das System nicht wirklich die Vollendung eines echten digitalen Binnenmarktes, da es den gleichberechtigten Zugang der Verbraucher zu legalen Online-Musikangeboten in allen Mitgliedstaaten nicht gewährleistet.

Zuletzt hat Polen immer wieder Einwände in Bezug auf die Aufnahme des Wertes der von den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Dienstleistung als Kriterium für die Festsetzung der Tarife in Artikel 16 erhoben. Ein derartiges Kriterium, das nicht klar definiert ist, dürfte Auslegungsprobleme oder die Gefahr des Missbrauchs bei der Festsetzung der Tarife mit sich bringen, insbesondere in den Systemen, in denen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung keinen Erwerbszweck verfolgen.

Aufgrund dessen hat die Republik Polen beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt der Stimme zu enthalten."

**7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 125/13 CHIMIE 137 MI 1139 ENT 338 ENV 1173 SAN 508  
CONSOM 218 COMPET 909 ECO 217 SOC 1024 CODEC 2866  
+ REV 1 (lt)

Der Rat billigte die Abänderung, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 AEUV).



## 8. Neuer Rechtsrahmen – Angleichungspaket [erste Lesung] (GA + E)

### a) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung)**

PE-CONS 47/13 ENT 183 MI 541 CONSOM 121 COMPET 460 CODEC 1465  
+ COR 1 (hu)

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

#### **Erklärung der Kommission** **zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 49 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 49 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

#### **Erklärung der Kommission** **zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 50 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

#### **Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

b) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung)**

PE-CONS 48/13 ENT 184 MI 542 CONSOM 122 COMPET 461 CODEC 1466

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 39 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 43 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 44 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

c) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)**

PE-CONS 49/13 ENT 185 MI 543 CONSOM 123 COMPET 462 CODEC 1467

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 41 Absatz 3 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 53 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 54 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

d) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung)**

PE-CONS 50/13 ENT 186 MI 544 CONSOM 124 COMPET 465 CODEC 1473

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 41 Absatz 4 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 42 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 43 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

e) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung)**

PE-CONS 51/13 ENT 187 MI 547 CONSOM 125 COMPET467 CODEC 1476

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 46 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 56 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 57 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

f) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung)**

PE-CONS 52/13 ENT 188 MI 548 CONSOM 126 COMPET 468 CODEC 1478

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 42 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 44 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 45 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

- g) **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung)**  
PE-CONS 53/13 ENT 189 MI 549 CONSOM 127 COMPET 469 CODEC 1480

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 39 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 45 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 46 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."

**h) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung)**

PE-CONS 54/13 ENT 190 MI 550 CONSOM 128 COMPET 470 CODEC 1481

Der Rat billigte die Abänderungen, die das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung vorgenommen hatte, und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**Erklärung der Kommission**  
**zur Zuständigkeit des Ausschusses**

"Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 23 Absatz 4 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 32 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein."

**Erklärung der Kommission**  
**zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird**

"Im Hinblick auf Erwägungsgrund 33 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden."

**Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands**

"Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13.

Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen."



**9. Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten "traditionellen" Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden, und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/659/EG (GA)**

6240/14 POSEIDOM 3 REGIO 15

+ COR 1 (en)

Der Rat erließ bei Stimmenthaltung der Delegation des Vereinigten Königreichs den obengenannten Beschluss (Rechtsgrundlage: Artikel 349 AEUV).

\*\*\*

B-PUNKTE

**6. Sonstiges**

Binnenmarkt und Industrie

**f) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0110 (COD)

– Informationen des Vorsitzes

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

**g) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0213 (COD)

– Informationen des Vorsitzes

6305/14 MAP 15 COMPET 85 MI 139 EF 48 ECOFIN 130 TELECOM 37  
CODEC 354

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die erfolgreichen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und die politische Einigung über dieses Dossier zur Kenntnis, das vor Ende des griechischen Vorsitzes angenommen wird.

**h) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung**

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0022 (APP)

– Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

## 10. Sonstiges

### Forschung

- a) **Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der zweiten Phase einiger von mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 185 durchgeführten Programmen [erste Lesung]**

Interinstitutionelle Dossiers: 2013/0242 (COD), 2013/0232 (COD), 2013/0243 (COD), 2013/0233 (COD)

- Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

### Raumfahrt

- e) **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0064 (COD)

- Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

\*\*\*\*\*

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

*(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])*

## 10. Sonstiges

### Forschung

- b) **Vorschläge für Verordnungen des Rates zu mehreren Gemeinsamen Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative (JTI JUs) nach Artikel 187**

- Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.